



Abteilung Präsidiales

Vorgasse 1
3665 Wattenwil
www.wattenwil.ch

Hinweis:
Die Änderungen gemäss Vorprüfung sind nicht berücksichtigt, da diese im Anschluss durchgeführt wurde.

Totalrevision der Gemeindeordnung, des Abstimmungs- und Wahlreglements sowie der Gemeindeordnung

Vernehmlassungsbericht

Gemeindeordnung

Eingabe von	Eingabe / Frage	Dokument	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Begründung Gemeinderat
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Grundsätzlich handelt es sich bei den vorliegenden Neufassungen der «Gemeindeordnung» um ein Reglement. Das Werk muss deshalb «Organisationsreglement» benannt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Um die kommunalen Erlasse besser vom kantonalen Gemeindegesetz und der kantonalen Gemeindeverordnung unterscheiden zu können, war ursprünglich geplant,

	werden, damit dessen gesetzlicher Charakter klar ist.					neu die Bezeichnungen Organisationsreglement (bisher Gemeindeordnung) und Organisationsverordnung (bisher Gemeindeverordnung) zu verwenden. Im Rahmen der Klausur zu den Grundsatzfragen wurde diese Meinung teilweise revidiert. Die Umbenennung der Verordnung in Organisationsverordnung ist so vorgesehen. Allerdings soll der Name Gemeindeordnung weiterhin bestehen bleiben, damit der gesetzliche Charakter des Erlasses besser ersichtlich ist. Er hebt sich nämlich von den anderen kommunalen Reglementen ab, da die Gemeindeordnung höher gewichtet wird und deshalb anderen Reglementen vorgeht. Diese Besonderheit wird durch die Bezeichnung «Ordnung» besser hervorgehoben.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	<p>Grundsätzlich ist die Stimmbevölkerung das für den Erlass von Reglementen zuständige Organ. Der Grundsatz, dass sich die Exekutive nicht eigenständig gesetzliche Vorgaben geben darf, ist einzuhalten.</p> <p>Das bedeutet, dass z.B. das vom Gemeinderat per 1.1.2023 erlassene «Personalreglement» rückwirkend die Stimmbevölkerung zu erlassen hat. Nachfolgend kann der Gemeinderat aufgrund des durch die Stimmbevölkerung erlassene Personalreglement eine Personalverordnung erlassen.</p>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>An der Klausursitzung hat der Gemeinderat ausführlich darüber beraten und beschlossen, den Artikel so zu belassen, sofern die Vorprüfung durchs Amt für Gemeinden und Raumordnung diesbezüglich positiv ist. Es sollen nur die wichtigsten Reglemente der Bevölkerung vorgelegt werden. Die Stimmberechtigten können das fakultative Referendum ergreifen und haben somit ein Mitspracherecht und schlussendlich das letzte Wort.</p> <p>Auch wenn diese Bestimmung an der Gemeindeversammlung noch angepasst würde, ist das Personalreglement per 01.01.2023 ordnungsgemäss beschlossen und rechtmässig in Kraft gesetzt worden. Eine rückwirkende Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung ist nicht möglich. Sollten die Zuständigkeiten geändert werden, käme die neue Regelung erst zum</p>

						Tragen, wenn die neue Gemeindeordnung in Kraft getreten ist (voraussichtlich 01.01.2025). Alle vorherigen Beschlussfassungen richten sich nach den aktuell gültigen Bestimmungen.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Grundsätzlich gehören neben «Wahlen» ebenfalls «Abstimmungen» zu den politischen Rechten der Stimmbürger. Das vorliegende Wahl- und Abstimmungsreglement ist somit in das Gemeindereglement zu integrieren, wobei der Gemeinderat die verordnungsrelevanten Artikel in einer Verordnung erlassen kann.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Es ist korrekt, dass Abstimmungen und Wahlen zu den politischen Rechten der Stimmbürger*innen gehören. Rechtlich können die Bestimmungen in der Gemeindeordnung oder in einem separaten Wahl- und Abstimmungsreglement erlassen werden. Der Genehmigungsprozess ist gemäss übergeordnetem Gesetz jedoch zwingend derselbe (Beschlussfassung Legislative, Vorprüfung und Genehmigung durchs kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung).</p> <p>Die Gemeindeordnung umfasst aktuell 66 Artikel, das Wahl- und Abstimmungsreglement 101 Artikel. Auch wenn bei letzterem eventuell noch ein paar Artikel in eine neue Verordnung verschoben werden könnten, ist der Gemeinderat der Ansicht, dass ein gemeinsames Reglement zu unübersichtlich ist. Aus diesem Grund wird an der Trennung in Gemeindeordnung sowie Wahl- und Abstimmungsreglement festgehalten.</p>
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Die politischen Zuständigkeiten in einem Reglement müssen eindeutig formuliert sein. In der vorliegenden Version ist der Wortlaut einzelner Artikel interpretierbar oder unklar. Zudem müssen die aus der kantonalen Verordnung übernommenen Texte mit den entsprechenden kantonalen Artikeln ergänzt (z.B. mittels Fussnoten) bzw. auf übergeordnetes Recht hingewiesen bzw. diesbezügliche Artikel aufgeführt werden.		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Wenn uns interpretierbare und unklare Artikel bis am 15.10.2023 gemeldet werden, können wir die Formulierung noch genauer prüfen. Ansonsten ist diese Eingabe zu unpräzise, um allfällige Anpassungen wie von der SVP gewünscht vornehmen zu können.</p> <p>Bezüglich die Verweise oder Wiedergabe von Artikeln des übergeordneten Rechts</p>

						verweisen wir auf unsere Kommentare bei den diesbezüglichen Eingaben der SVP.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	<p>Das Organisationsreglement ist die «Verfassung» unserer Gemeinde, welche sich die Bevölkerung gibt. Sie regelt u.a. den grundlegenden organisatorischen Gemeindeaufbau und die wichtigsten Grundrechte und Pflichten aller Gemeindeorgane, die an das Organisationsreglement als oberste Norm gebunden sind. Die Gemeindeaufgaben und -ziele sind in der Präambel abgefasst. So enthält auch die im Jahr 2022 revidierte Kantonsverfassung eine Präambel, in welcher klar wird, um was für ein Rechtsdokument es sich handelt: Zitat «In der Absicht, Freiheit und Recht zu schützen und ein Gemeinwesen zu gestalten, in dem alle in Verantwortung gegenüber der Schöpfung zusammenleben, gibt sich das Volk des Kantons Bern folgende Verfassung:» Zitat Ende.</p> <p>Eine Präambel ist also auch im neuen Organisationsreglement nicht überflüssig. Textvorschlag: «Die Einwohnergemeinde Wattenwil gibt sich gestützt auf Art. 51 Gemeindegesetz folgendes Organisationsreglement».</p>	Gemeindeordnung Präambel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Einleitung wie gewünscht ergänzt werden kann. Auch wenn es sich nicht um eine Präambel im eigentlichen Sinne handelt, so zeigt der Textvorschlag auf, worauf die Gemeindeordnung basiert.
EVP; Eingabe vom 27.08.2023	<p>Ist nicht zwingend nötig. Vor allem nicht wenn es darum geht, dass wir einfach auch eine haben.</p> <p>Hier würde ich aber eine Möglichkeit von Einbezug der Bevölkerung sehen. Wir könnten in einem Workshop unsere Werte, Ausrichtung, Gemeinsamkeiten erarbeiten.</p> <p>Gemeinsam erarbeitete Leitsätze könnten zur Indizierung mit der Politischen Gemeinde beitragen. Einfach so ein Gedanke.</p>	Gemeindeordnung Präambel alt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Werte, Ausrichtung etc. passen besser ins Leitbild und können dort verankert werden. Der Gemeinderat ist ebenfalls der Ansicht, dass bei der Erarbeitung eines Leitbilds der Miteinbezug der Bevölkerung angebracht ist.

SP; Eingabe vom 24.08.2023	Das schliesst ein Co-Präsidium aus. Will man das wirklich? Ist ein Co-Präsidium nicht ein Zukunftsmodell?	Gemeindeordnung Art. 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Für die Leitung der ca. zwei Gemeindeversammlungen pro Jahr ein separates Präsidium zu wählen ist zulässig, wenn dies so in der Gemeindeordnung vorgesehen wird. Die Gemeinde muss sich für eine der beiden Varianten entscheiden. Eine offene Regelung mit beiden Varianten in der Gemeindeordnung ist diesbezüglich nicht möglich. Der Gemeinderat Wattenwil erachtet die bisherige Kombination als praktikabler. Sie hat zudem den Vorteil, dass die Zuständigkeiten klarer sind.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Die Gemeinde könnte sich auch mit einer elektronischen Abstimmung hervorheben.	Gemeindeordnung Art. 5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Da Bund und Kanton noch nicht soweit sind, müsste die Gemeinde Wattenwil ein eigenes Programm entwickeln, welches die Datensicherheitsstandards erfüllt. Dies ist ein sehr kostspieliges Unterfangen, welches von den Stimmbürger*innen wohl kaum unterstützt würde. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Programme zu einem verhältnismässigen Preis geben, kann die elektronische Abstimmung durchaus diskutiert werden. Der Gemeinderat geht jedoch davon aus, dass dies noch etliche Jahre dauern wird. Daher wird auf eine entsprechende Regelung (vorerst) verzichtet.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Wir betrachten SP intern die Situation auch divers. Während viele die Gemeindeversammlung ganz abschaffen möchten, möchten die anderen an der Gemeindeversammlung festhalten. Es wäre aber schön, wenn bei der Abstimmung mit Varianten gearbeitet werden könnte. Z. Bsp. Variante 1: Alles an die Urne, Variante 2: Ab 500'000 CHF, Variante 3: Ab 1'000'000 CHF wie im Entwurf. Wichtig ist uns jedoch,	Gemeindeordnung Art. 5 - 7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden viele Argumente genannt, welche den Gemeinderat dazu bewogen haben, die Einführung einer Urnenabstimmung vorzuschlagen. Da die Voten bezüglich Urnenabstimmungen sehr unterschiedlich ausfallen, empfindet der Gemeinderat die Urne ab CHF 1 Mio. als gut schweizerischen Kompromiss.

	<p>dass es vor einer Urnenabstimmung ein Diskussions- und Informationsabend gibt. Der wurde hier im Entwurf gänzlich ausgelassen.</p> <p>Spannend ist auch folgende Feststellung: Am 13.06.2023 war eine Gemeindeversammlung. Von den 2'396 Stimmberechtigten, kamen gerade 37 Teilnehmer an die Versammlung. Das entspricht einem Anteil von 1.54 %. In der gleichen Woche waren die Nationalen und Kantonalen Urnenabstimmungen. Hier haben sich von Wattenwil 41.77 % der Stimmberechtigten beteiligt.</p> <p>Weiter ist evident belegt, dass Junge und Neuzuzüger an Gemeindeversammlungen massiv untervertreten und Alte, wie Alteingesessene massiv Obervertreten sind.</p> <p>Und zu guter letzt: Bei Schichtarbeit, Doppelbelegung von Terminen, Nachtschicht, Krankheit,... wird man an einer Gemeindeversammlung seinem demokratischen Recht beraubt.</p> <p>In rund 45 Prozent der Versammlungsgemeinden besteht die Möglichkeit, zu Entscheiden der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung zu beantragen. Das Vorhandensein dieser Möglichkeit steht dabei in einem direkten Zusammenhang mit der Grösse der Gemeinde. In den kleinsten Gemeinden sehen dies etwa ein Viertel der Gemeinden vor, während es in den grössten Gemeinden gegen 80 Prozent sind. Dies hängt damit zusammen, dass in den grössten Gemeinden - wie wir gesehen haben - nur ein paar wenige Prozente der Stimmberechtigten an den Versammlungen teilnehmen.</p>				<p>Der Gemeindeversammlung wird ein konkreter Antrag vorgelegt werden. Selbstverständlich können die Stimmberechtigten bei Bedarf Gegenvorschläge machen.</p> <p>Es ist möglich, Gemeindeversammlungsbeschlüsse dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Dies führt zu längeren Verfahren. Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung wird abgewertet, wenn Ferngebliebene im Nachhinein das Referendum ergreifen, wenn ihnen die Beschlüsse nicht passen. Der Gemeinderat behält deshalb die vorgesehene Variante bei, dass gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kein fakultatives Referendum ergriffen werden kann.</p>
--	--	--	--	--	---

	(Andreas Ladner, Gemeindeversammlung und Gemeindeparlament Oberlegungen und empirische Befunde zur Ausgestaltung der Legislativfunktion in den Schweizer Gemeinden, ID-HEAP Institut de hautes etudes en administration publique Universite de Lausanne, 292/2016).					
SP; Eingabe vom 24.08.2023	<p>Angesichts der erwähnten Probleme des Versammlungssystems können fünf Anforderungen an dessen Ausgestaltung formuliert werden, damit Gemeindeversammlungen den wichtigsten Ansprüchen an demokratische Systeme gerecht werden. Diese sind vor allem in grösseren Gemeinden und bei tiefen Beteiligungswerten äusserst wichtig:</p> <p>1. Wahlen und Gemeindeordnung gehören an die Urne: Die wichtigsten politischen Geschäfte sollten von möglichst vielen Stimmberechtigten entschieden werden. Die Wahl der Gemeindeexekutive gehört an die Urne wie auch der Erlass und allfällige Änderungen der Gemeindeordnung.</p> <p>2. Effektive Kontrolle von Exekutive und Verwaltung gewährleisten: Da es in einem Versammlungssystem deutlich schwieriger ist, die Aufsicht über die Geschäfte der ausführenden Behörden auszuüben, braucht es eine starke, gewählte Aufsichtskommission (Finanz-, Geschäfts- oder Ergebnisprüfungskommission) mit weitreichenden Befugnissen, welche diese Aufgabe übernimmt und zuhanden der Gemeindeversammlung informiert und Antrag stellt.</p> <p>3. Geheime Stimmabgabe auf Antrag: Da der soziale Druck in einer Gemeindeversammlung nicht zu vernachlässigen ist, sollte innerhalb der Gemeindeversammlung die Möglichkeit bestehen, eine geheime Abstimmung zu</p>	Gemeindeordnung Art. 6 Bst. a - c	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>1. Wir teilen die Ansicht, dass die Gemeindeordnung ein wichtiges politisches Geschäft ist. Im Sinne einer breiteren Legitimation könnte eine Urnenabstimmung durchaus zielführend sein. Der Nachteil einer Urnenabstimmung im Vergleich zur Gemeindeversammlung ist, dass man lediglich Ja oder Nein zu den Vorlagen sagen kann. An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten mit Gegenanträgen aktiv Einfluss auf einzelne Punkte nehmen und somit mitgestalten. Ebenso können Fragen besser geklärt werden – wobei dieser Punkt als Argument hinfällig wird, wenn im Vorfeld der Urnenabstimmung ein öffentlicher Informationsanlass durchgeführt wird. Gestützt auf obige Interessenabwägung hält der Gemeinderat daran fest, dass die Gemeindeversammlung über die Gemeindeordnung, das Wahl- und Abstimmungsreglement sowie die baurechtliche Grundordnung diskutieren und beschliessen soll.</p> <p>2. Eine Geschäftsprüfungskommission ist vor allem in grossen Gemeinden mit Parlamenten verbreitet. In kleineren und mittleren Gemeinden, wie</p>

	<p>beantragen. Ein solcher Antrag sollte von einer kleinen Minderheit (etwa 10-20 Prozent) der Teilnehmer gestellt und durchgesetzt werden können.</p> <p>4. Antrag auf Urnenabstimmung: Ist ein Geschäft sehr folgenreich für die Gemeinden oder ist die Gemeindeversammlung sehr einseitig besucht, so sollte während der Gemeindeversammlung die Möglichkeit bestehen, das Geschäft an die Urne zu bringen. Ein entsprechender Antrag sollte nicht mehr als die Unterstützung einer qualifizierten Minderheit (ca. 30 Prozent) benötigen.</p> <p>5. Referendum gegen einen Versammlungsbeschluss: Kommt es vor, dass eine Gemeindeversammlung einen Entscheid fällt, der völlig quer in der politischen Landschaft der Gemeinde liegt, so sollte die Möglichkeit bestehen, innerhalb einer kurzen Frist nach dem Beschluss ein Referendum mit der Forderung auf Wiederholung der Abstimmung an der Urne zu ergreifen. Die Zahl der Unterschriften muss hier relativ hoch (10 - 15 Prozent der Stimmberechtigten) angesetzt sein.</p> <p>Bst. b und c wie Punkt a.</p>				<p>Wattenwil eine ist, ist dies eher unüblich, rechtlich aber zulässig. So oder so ist es die gesetzliche Aufgabe des Gemeinderats die Gemeinde zu führen. Die Stimmberechtigten können hierfür Personen wählen, welche sie als geeignet betrachten und Vertrauen zu ihnen haben. Eine Geschäftsprüfungskommission erachten wir für unsere Gemeindegrösse als nicht erforderlich.</p> <p>3. Gemäss Art. 20 Abs. 2 des Wahl- und Abstimmungsreglements (bisher Art. 17) kann ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Diese Möglichkeit bleibt unverändert.</p> <p>4. Es ist möglich, Gemeindeversammlungsbeschlüsse dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Dies führt zu längeren Verfahren. Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung wird abgewertet, wenn Ferngebliebene im Nachhinein das Referendum ergreifen, wenn ihnen die Beschlüsse nicht passen. Der Gemeinderat behält deshalb die vorgesehene Variante bei, dass gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kein fakultatives Referendum ergriffen werden kann. Die Möglichkeit, die Zuständigkeit an der Gemeindeversammlung direkt an die Urne zu verschieben, lehnt der Gemeinderat ab – sofern dies rechtlich gesehen überhaupt zulässig wäre.</p> <p>5. Siehe Abschnitt 1 unter Punkt 4.</p>
--	--	--	--	--	--

SP; Eingabe vom 24.08.2023	Urnenabstimmung	Gemeindeordnung Art. 6 Bst. e	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Rechtlich wäre dies möglich, da dieser Punkt zwingend durch die Legislative beschlossen werden muss. Findet diese Verlagerung statt, hat es zur Folge, dass die Gemeindeversammlung im Herbst nur noch stattfindet, wenn es andere Sachgeschäfte gem. Art. 6 erfordern. Da dies bereits im Frühling von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden stark bestritten wird (Verlagerung Zuständigkeit Genehmigung Jahresrechnung), wird dieser Punkt so belassen.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Bitte mit Varianten arbeiten	Gemeindeordnung Art. 6 Bst. f	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Gemeinderat will der Gemeindeversammlung einen konkreten Antrag vorlegen. Die Stimmberechtigten können bei Bedarf Gegenanträge stellen.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Urnenabstimmung oder GV – je nach Variantenentscheid.	Gemeindeordnung Art. 6 Bst. g	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe oben.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Urnenabstimmung oder GV – je nach Variantenentscheid.	Gemeindeordnung Art. 6 Bst. h	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe oben.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	a) Abänderung auf «Die Annahme, Abänderung und Aufhebung aller Reglemente.» Begründung: Die Organisationsordnung ist ein Reglement. Alle Reglemente müssen durch die Stimmberechtigten beschlossen werden, sie stellen gesetzliche Grundlagen dar. (s. Euren Kommentar). Hingegen kann der Gemeinderat Verordnungen erlassen, die sich jedoch auf den bestehenden Reglementen zu basieren haben. b) ersatzlos streichen. d) ersatzlos streichen. Neuer Buchstabe: Die Gemeinderechnung (alter Artikel 32 Abs. 1. Bst. e). Begründung: Der Souverän ist verantwortlich für die Abnahme der Jahresrechnung. Der Gemeinderat ist zwar verantwortlich für alle Teile der Jahresrechnung, kann sich seine Jahresrechnung jedoch nicht selber genehmigen. Zudem ist der	Gemeindeordnung Art. 6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	An der Klausursitzung hat der Gemeinderat ausführlich darüber beraten und beschlossen, den Artikel so zu belassen, sofern die Vorprüfung durchs Amt für Gemeinden und Raumordnung diesbezüglich positiv ist. Es sollen nur die wichtigsten Reglemente der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Bei allen anderen kann bei Bedarf das fakultative Referendum ergriffen werden. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Jahresrechnung soll verschoben werden, weil eine allfällige Ablehnung durch die Stimmberechtigten keine Rechtswirkung hat, da die Ausgaben bereits getätigt sind.

	Souverän in der Lage und willens, die Gemein- derechnung zu verstehen bzw. darüber zu entscheiden.					Damit die Stimmberechtigten eine Mit- sprachemöglichkeit haben, wird als Kom- promisslösung neu das fakultative Refe- rendum vorgesehen (neu Art. 37 GO). Die Information der Bevölkerung erfolgt via Wattenwilerpost und wird explizit auch über das Ergebnis der Rechnungsprüfung informiert werden. Das Funktionendia- gramm wurde entsprechend ergänzt. Fragen dürfen an die Finanzverwaltung gerichtet werden, damit sie beantwortet werden.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Anmerkungen gemäss Art. 6	Gemeindeordnung Art. 7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe oben.
EVP; Eingabe vom 27.08.2023	Die Urnen-Abstimmung begrüsse ich sehr, dadurch wird ein Entscheid breiter in der Be- völkerung abgestützt.	Gemeindeordnung Art. 7 und Wahl- und Abstim- mungsreglement	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Das Argument der breiteren Abstützung ist in der direkten Demokratie nichtig: Wer da ist, nimmt seine demokratischen Rechte und Pflichten wahr, Abwesende nicht. Dieses Recht bzw. diese Pflicht steht allen Stimmberechtigten frei, direkt an der Gemeindever- sammlung wahrzunehmen. Das Direktdemo- kratische Prinzip unterscheidet zudem nicht zwischen der Art von Geschäften.	Gemeindeordnung Art. 7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Möglichkeit einer Urnenabstimmung sollte der Bevölkerung zu weitreichenden Geschäften ermöglicht werden. Eine Ur- nenabstimmung ist zeitgemäss und eine Abstimmung kann breiter abgestützt wer- den. Diesem Punkt möchten wir Rechnung tragen, auch wenn die Gemeindever- sammlungsbeschlüsse ebenfalls ihre Legi- timation haben. Für die Bevölkerung ist es zufriedenstellender, wenn die Entscheide von einem höheren Anteil der Stimmberechtigten gefällt worden sind. Zudem ist bei einer Urnenabstimmung die Teil- nahme für alle möglich, also auch für Per- sonen, welche berufsbedingt oder aus ge- sundheitlichen Gründen nicht an der Ge- meindeversammlung teilnehmen können.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Präzisieren, wessen Ausgabenbefugnis be- schrieben wird (vorher: Gemeinderat) Ergänzen: «Es gilt das Nettoprinzip»	Gemeindeordnung Art. 8	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Zusatz «Ausgabenbefugnis des Ge- meinderats» wird übernommen.

						Die Ergänzung mit dem Nettoprinzip wird nicht übernommen, da in den meisten Fällen wohl das Bruttoprinzip angewendet werden muss und das Nettoprinzip gem. Art. 105 Gemeindeverordnung des Kantons Bern nur selten zur Anwendung kommt.
Forum; Eingabe vom 25.08.2023	<p>Bereits in einer früheren Legislatur bemängelte das Forum gegenüber einer Delegation des Gemeinderates das Fehlen einer sichtbaren Gesamtplanung in der Gemeinde.</p> <p>Wir nehmen heute lobend Kenntnis von der nun ausdrücklich erwähnten Absicht der Planung. Wir vermissen jedoch eine klare Definition, wie diese vorgenommen und in Massnahmen umgesetzt werden soll. Fehlende Planung wie wir sie verstehen führte in der Vergangenheit zu unangenehmen Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekte erlitten bereits vor der Gemeindeversammlung oder spätestens an der Versammlung Schiffbruch. Beispiele <ul style="list-style-type: none"> ○ Gesamtmelioration ○ Kauf «Bären-Areal» ○ Kredit für Umsetzung des Verkehrsrichtplans • oder erwiesen sich im Nachhinein als Bauchlandung <ul style="list-style-type: none"> ○ (Nutzung, Einnahmen) Kita Hagen, <p>Auch gehen wir davon aus, dass aufgrund einer guten Planung die Abschreibungen infolge des seinerzeitigen Wechsels der Rechnungslegung weniger sportlich ausgefallen wären.</p> <p>Planung ist ein Dauerprozess. Sie muss losgelöst vom Tagesgeschäft betrieben werden. Somit ist eine separate Organisation unabdingbar.</p>	Gemeindeordnung Art. 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Eingabe scheint sich insbesondere auf die Projektplanung auszurichten. Wir teilen die Ansicht, dass Projekte sorgfältig geplant werden müssen. Um das Projektmanagement zu verbessern und konsequent zu handhaben, haben wir im Jahr 2020 verschiedene Unterlagen eingeführt, welche im Vorfeld der Projekte erarbeitet werden und im Verlaufe des Projekts bei Bedarf angepasst werden müssen.</p> <p>Was, wie geplant werden muss, ist im Einzelfall zu prüfen. Details gehören nicht in die Gemeindeordnung. Aus diesem Grund wird die Erweiterung des Artikels abgelehnt.</p> <p>Die Überwachung der jeweiligen Projekte obliegt der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher. Ebenfalls wird eine Projektübersicht mit den aktuellen Zwischenständen geführt, welche dem Gemeinderat quartalsweise zur Kenntnis gebracht wird.</p>

	Wir erwarten, dass die Gemeindeorganisation entsprechend erweitert wird.					
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Grundsätzlich sind wir mit den Gedanken einverstanden. Was ist, wenn jemand den fachlichen und sachlichen Ansprüchen des Gemeinderates nicht genügt? Wie sind die Entscheidungskriterien bei mehreren gleichwertigen Bewerbungen? Der Satz lässt unserer Meinung nach zuviel offen und fordert Fragen. Eher streichen.	Gemeindeordnung Art. 15 Abs. 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bei gleichwertigen Bewerbungen hat der Gemeinderat die Wahl. Liegen weniger oder gleich viel Wahlvorschläge vor, wie Sitze zu besetzen sind, ist die Hürde betreffend der Fach- und Sachkompetenz in der Praxis sicherlich tiefer als wenn man durch weitere Vorschläge eine grössere Auswahl hat. Ohne weitere Vorschläge bräuchte es triftige Gründe, um eine Person nicht zu wählen. Wie die Fach- und Sachkompetenz aufgrund der beruflichen und privaten Erfahrungen der Kandidat*innen im Einzelfall beurteilt werden, liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Als Alternative zu dieser Vorgabe könnten die Wahlen beispielsweise nach Parteistärke im Gemeinderat erfolgen. In Abs. 2 ist zu definieren, aufgrund welcher Kriterien gewählt wird. Deshalb wird der Absatz nicht gestrichen.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	h): Satz «Die Parteien haben ein Vorschlagsrecht» ersatzlos streichen. Abs. 2: ersatzlos streichen. Begründung: Es ist logisch, dass der Gemeinderat seine Kommissionsmitglieder nach fachlicher und sachlicher Kompetenz auswählt.	Gemeindeordnung Art. 15	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Als Alternative zur Vorgabe in Abs. 2 könnten die Wahlen beispielsweise nach Parteistärke im Gemeinderat erfolgen. In Abs. 2 ist zu definieren, aufgrund welcher Kriterien gewählt wird. Deshalb wird der Absatz nicht gestrichen.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Hier ist extrem wichtig, wie das gegenüber der Bevölkerung kommuniziert wird. Obwohl eine Ablehnung der Jahresrechnung keine Auswirkungen hat, stellt es aber eine moralische Hürde. Kann doch vom Volk auf Unstimmigkeiten und falsche Prioritäten oder Ausgaben hingewiesen werden. Die Rechnung muss öffentlich aufliegen und die Rechte und das weitere Vorgehen bei Abweichungen ist zu Beschreiben.	Gemeindeordnung Art. 16 Abs. 1 Bst b	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Diese Einschätzung teilt der Gemeinderat voll und ganz. Der Informationsabend hat gezeigt, dass dies sehr wichtig ist und dieser Punkt nicht vernachlässigt werden darf. Im Botschaftstext werden wir dies entsprechend berücksichtigen und ausführen. Das Funktionendiagramm ist entsprechend ergänzt worden. Zudem wird neu das fakultative Referendum vorgesehen.

<p>Forum; Eingabe vom 25.08.2023</p>	<p>Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern darf die Zuständigkeit der Abnahme der Jahresrechnung nicht weggenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie gehört zu jenen Ritualen, die nicht zuletzt aus politisch psychologischen Gründen wichtig sind und konstruktiv wirken, wenn der Souverän an diesem Akt teilnimmt: <ul style="list-style-type: none"> ○ er kann Fragen stellen ○ er kann Anregungen anbringen ○ er beteiligt sich an der Verabschiedung des Rechnungsjahres "seiner" Gemeinde • Das Argument, dass sich aufgrund der wenigen Anwesenden an der Frühjahrs-Gemeindeversammlung auch die Rechnungsabnahme erübrigt, ist falsch: <ul style="list-style-type: none"> ○ das Fehlen attraktiver Traktanden macht es aus ○ die Präsenz in Wattenwil ist übrigens immer noch höher als zum Beispiel die 160 Mitglieder des Grossen Rates im Verhältnis zur Berner Bevölkerung! • Ein Referendumsrecht (Art. 35 ff) in Sachen Jahresrechnung ist nicht vorgesehen • Der Umfang der Prüfungen der externen Revisionsstelle ist nicht definiert; die Veröffentlichung des Berichts der externen Revisionsstelle zuhanden der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist nicht vorgesehen • In welcher umfassenden und verständlichen Form die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Jahresrechnung informiert werden, ist nicht ersichtlich • Für uns Stimmbürger und Stimmbürgerinnen ist aus dem Text nicht fassbar, wie 	<p>Gemeindeordnung Art. 16 Abs. 1 Bst. b</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Verschiebung der Zuständigkeit wird nicht damit begründet, dass nur wenige Stimmberechtigte an der Frühjahrs-Gemeindeversammlung teilnehmen, sondern damit, dass eine allfällige Ablehnung durch die Stimmberechtigten keine Rechtswirkung hat.</p> <p>Die Information der Bevölkerung über die Jahresrechnung ist gemäss Zusatz im Funktionendiagramm (neu) in der Wattenwilerpost vorgesehen. Dabei soll explizit auch über das Ergebnis der Rechnungsprüfung informiert werden. Die Stimmberechtigten und Interessierten werden auch künftig in gewohnter Form über die Jahresrechnung informiert werden – einfach nicht mehr an der Gemeindeversammlung. Fragen dürfen an die Finanzverwaltung gerichtet werden, damit sie beantwortet werden.</p> <p>Damit die Stimmberechtigten eine Mitsprachemöglichkeit haben, wird als Kompromisslösung neu das fakultative Referendum vorgesehen (neu Art. 37 GO).</p>
--------------------------------------	---	--	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--

	<p>die Transparenz in den Finanzen mit der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Lösung gewährleistet ist</p> <p>Der Wegfall einer der beiden "formellen" Gemeindeversammlungen hätte negative Auswirkungen auf die Stimmung in der Gemeinde wie wir sie wahrnehmen und auf das Vertrauen in die Behörden – der Gemeinderat sollte die Frühjahrs-Versammlung zum Kontakt mit der Bevölkerung nutzen und den Jahresabschluss dem Souverän weiterhin vorlegen!</p>					
EVP; Eingabe vom 27.08.2023	Dass die Jahresrechnung nicht mehr der GV unterbreitet wird, finde ich als ehrlich und gut. Da die Abstimmung keine rechtliche Bedeutung hat, (Ein nein hätte keine Konsequenzen) wird das Recht der Stimmbürger nicht eingeschränkt.	Gemeindeordnung Art. 16 Abs. 1 Bst. b	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Eingaben zu diesem Punkt sind sehr unterschiedlich. Der Gemeinderat hält daran fest, dass die Genehmigung grundsätzlich durch die Exekutive erfolgen soll. Damit die Stimmberechtigten eine Mitsprachemöglichkeit haben, wird als Kompromisslösung neu das fakultative Referendum vorgesehen (neu Art. 37 GO).
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	<p>b) ersatzlos streichen.</p> <p>c) ersetzen mit der Aufzählung der Verordnungen, für deren Erlass der Gemeinderat zuständig ist. (Z.B. Verordnung zum Internen Kontrollsystem, usw.)</p> <p>Anfügung: Mittels Reglemente kann der Gemeinderat für den Erlass weiteren Verordnungen befugt oder verpflichtet werden.</p> <p>f) ersatzlos streichen. Die Zuständigkeit für den Stellenetat liegt nicht beim Gemeinderat, sondern in der Zuständigkeit der Stimmbevölkerung und ist demzufolge im Personalreglement zu regeln. Abs. 2 ersatzlos streichen (s.oben)</p> <p>Abs. 3 streichen, da Wiederholung.</p> <p>Abs. 4 ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung: Jeder Ressortchef hat sein eigenes Budget.</p>	Gemeindeordnung Art. 16	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>b) Siehe oben (Eingabe Forum).</p> <p>c) Die Verordnungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage in einem Reglement, dies muss jedoch nicht zwingend die Gemeindeordnung sein.</p> <p>f) Der Stellenetat liegt bei Gemeinden in unserer Grösse in der Regel beim Gemeinderat. So bleibt die Gemeinde flexibel und kann rascher handeln – seien es Erhöhungen oder Reduktionen. Die Zuteilung an die Gemeindeversammlung wäre nicht zeitgemäss.</p> <p>Abs. 3: In Art. 10 Abs. 2 wird vom Nachkredit gesprochen, in Art. 16 Abs. 3 von</p>

						<p>gebundenen Verpflichtungskrediten. Deshalb wird daran festgehalten.</p> <p>Abs. 4: Der Gemeinderatskredit von CHF 25'000.00 hat mit den Budgets der Ressorts nichts zu tun. In den meisten Gemeinden gibt es den Ratskredit. Dieser dient dazu kleinere, sich teilweise wiederholende oder ressortübergreifende Ausgaben zu decken wie beispielsweise Spenden, Präsente, Gemeinderatsausflug etc.</p>
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Ersatzlos streichen. Begründung: Gebundene Ausgaben liegen abschliessend in der Zuständigkeit des Gemeinderats.	Gemeindeordnung Art. 17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Diese Formulierung wurde bei der Neuaufnahme so mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern abgesprochen und beruht auf ihrer Empfehlung.</p> <p>Abs. 2 schafft Klarheit, dass alle Wissen, dass diese Ausgabe gebunden ist. Dies verhindert allfällige Diskussionen über die Zuständigkeiten.</p> <p>Aus diesen Gründen wird an beiden Absätzen festgehalten.</p>
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Dieser Artikel steht im Widerspruch zum Inhalt des Artikels 6 (Bst. f) al. 2, Bst. h). Ersatzlos streichen.	Gemeindeordnung Art. 18	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Artikel widersprechen sich nicht. Die Legislative entscheidet gem. Art. 6 über die Ein- und Austritte und Reglemente von Gemeindeverbänden sowie über von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte von über CHF 200'000.00.</p> <p>Art. 18 regelt lediglich, dass der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde an der Abgeordnetenversammlung ihr Stimmrecht ausübt, namentlich wer. Für die Stimmabgabe kann der Gemeinderat verbindliche Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, welche durch die Ge-</p>

						meindeversammlung der Verbandsgemeinde beschlossen werden müssen (Art. 6).
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Versammlung anpassen auf = Gemeindeversammlung	Gemeindeordnung Art. 22	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird so angepasst.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Formulierung ist nicht identisch mit der aktuellen GO.	Gemeindeordnung Art. 22				Diese Feststellung ist korrekt und entsprechend im Kommentar der Gegenüberstellung festgehalten. Der Inhalt basiert jedoch auf der bisherigen Regelung.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Ist zu wenig konkret. Es sollte eine Pflicht sein, dass man die für die Bevölkerung relevanten Informationen im Internet oder auf einem internetähnlichen Dienst findet. Was für Informationen mit Personendaten sind hier genau gemeint?	Gemeindeordnung Art. 24	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Konkretisierung erfolgt in der Verordnung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen. Es geht insbesondere darum, den Datenschutz zu beachten, so dass die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht, damit sie nicht gefährdet werden. Betroffene Personen können verschiedene Rechte (z. B. Sperrung) geltend machen. Es sind somit alle Daten gemeint, welche Angaben zu Personen enthalten. Beispielsweise die Auflistung der Namen der Behördenmitglieder, Kontaktpersonen, Gewereregister oder auch Namen in Gemeindeversammlungsprotokollen.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Gegenstand wie im alten Reglement ergänzen mit (Einheit der Materie).	Gemeindeordnung Art. 31 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird zur besseren Verständlichkeit so ergänzt.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Abs. 2, al. 1: Neuformulierung: Die Initiative ist gültig, wenn sie von mindestens 100 der in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist. Begründung: Die Hürde eines Zehntels der Einwohnergemeinde ist zu hoch und kann im Fall von Wattenwil angesichts des Nichtgebrauchs dieses Instruments während der Vergangenheit ruhig heruntersetzt werden. Eine weniger hohe Hürde würde eventuell dazu führen, dass sich die Bevölkerung wieder	Gemeindeordnung Art. 31	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ein Zehntel der Stimmberechtigten soll belassen werden. Dies, weil mit einem prozentualen Anteil die Bevölkerungsentwicklung (z. B. Zunahme) berücksichtigt wird. Der Gemeinderat erachtet die «Hürde» von 10 % der Stimmberechtigten nicht als zu hoch, aktuell sind dies rund 240 Unterschriften. Für das Zustandekommen einer Initiative wird diese Zahl, resp. dieses Verhältnis als sinnvoll erachtet.

	aktiver in kommunale Geschäfte einbringt, was aus Sicht der Lebendigkeit der Gemeinde zu begrüßen wäre.					
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Die Stimmberechtigten	Gemeindeordnung Art. 32	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Wird nicht berücksichtigt, da nicht klar ist, was mit der Eingabe genau gemeint ist.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Das Initiativkomitee muss auch die Chance haben, deren Erklärungen und Begründungen anzugeben. An der Urne analog des Abstimmungsbüchleins, an der Gemeindeversammlung, mit deren Stellungnahme, evtl. vorgängiger Info in der Wattenwilerpost. Das Bild dafür - dagegen sollte ausgeglichen sein.	Gemeindeordnung Art. 34 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 43 Abs. 3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In den Allgemeinen Bestimmungen zu Urnenwahlen und -abstimmungen ist im Wahl- und Abstimmungsreglement in Art. 43 Abs. 3 geregelt, dass die Abstimmungsbotschaft den Gegenargumenten Rechnung tragen muss. Neue Ergänzung von Art. 43 Abs. 4 WAR zwecks Präzisierung bei Initiativen und fakultativen Referenden gemäss den kantonalen Bestimmungen: «Bei Initiativen und fakultativen Referenden teilen das Initiativkomitee oder die Vertretung des Referendumsbegehrens ihren Standpunkt dem Gemeinderat mit, welcher diesen in den Abstimmungserläuterungen berücksichtigt. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen können geändert oder zurückgewiesen werden.»
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Abs. 2: Ersatzlos streichen. Der Gemeinderat soll nicht mitmischen, sondern ausführen. Als Exekutive kann er im gegebenen Fall anlässlich der Umsetzung einer angenommenen Initiative der Gemeindeversammlung die Konsequenzen aufzeigen bzw. einen Gegenvorschlag unterbreiten.	Gemeindeordnung Art. 34	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Genauso wie sich das Initiativkomitee einbringen kann, soll sich auch der Gemeinderat dazu äussern dürfen. Dies soll künftig analog der kantonalen und nationalen Ebene gelöst werden. Einen allfälligen Gegenvorschlag erst nach der Annahme einer Initiative vorbringen zu dürfen, verzögert den Prozess massiv.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Unterschiedliche Referendumsfristen. Da die Frist extrem kurz ist. Schlagen wir vor, diese für Art. 35 und 36 auf 60 Tage zu vereinheitlichen. Geschäfte über 100'000 CHF müssen gut geplant sein und brauchen deshalb nicht wirklich eine verkürzte Frist.	Gemeindeordnung Art. 35 Abs. 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Musterreglement des Kantons sieht eine Frist von 30 Tagen für sämtliche fakultativen Referenden vor. Für tendenziell komplexere Reglemente ist diese in der aktuellen Gemeindeordnung auf 60 Tage

						erstreckt worden. Der Gemeinderat erachtet die Frist von 30 Tagen für Ausgabenbeschlüsse zwischen CHF 100'000 und CHF 200'000 als genügend. Dadurch werden die Prozesse nicht zusätzlich verlängert.
EVP; Eingabe vom 27.08.2023	Referendum: Habe ich dies richtig verstanden, wird die Frist von 60 Tage auf 30 gekürzt? Aus welchem Grund? Diese Frist ist womöglich sehr kurz um reagieren zu können. Die Frist für die Initiative habe ich nicht gefunden.	Gemeindeordnung Art. 35	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein, die Fristen bleiben unverändert. Diejenige gegen Reglemente beträgt 60 Tage, diejenige gegen Ausgabenbeschlüsse 30 Tage.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Frage: Weshalb beträgt die Referendumsfrist hier 30 und nicht 60 Tage?	Gemeindeordnung Art. 35	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe oben (Eingabe SP).
Diskussion anlässlich Informationsabend	Amtszeitbeschränkung: In Art. 45 Abs. 3 ist derselbe Inhalt wie in Art. 46 Abs. 1. Deshalb wird Art. 45 Abs. 3 gelöscht werden.	Gemeindeordnung Art. 45 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 1 (Neuste Version Art. 46 Abs. 3 und Art. 47 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird so berücksichtigt, damit die Doppelnennung vermieden wird. Art. 45 Abs. 3 wird gestrichen (Version nach Vernehmlassung Art. 46).
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Der gleiche Satz kommt im Art. 46 Absatz 1 noch einmal und gehört auch dort hin. Diesen Absatz streichen.	Gemeindeordnung Art. 45 Abs. 3 (Neuste Version Art. 46 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Damit die Doppelnennung vermieden wird, wird einer der beiden Absätze gelöscht. Da die Amtszeitbeschränkung in der Version nach der Vernehmlassung in Art. 47 geregelt ist, wird Art. 46 Abs. 3 gestrichen.
EVP; Eingabe vom 27.08.2023	Frage zur Amtszeitbeschränkung vom Gemeindepräsidium: Wird durch die Beschränkung nicht die Möglichkeit genommen, bei fehlender Kandidatur für das Amt, mit dem bewährten Präsidenten/der Präsidentin, dieses Amt weiter besetzten zu können?	Gemeindeordnung Art. 46 (Neuste Version Art. 47)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Argumentation ist berechtigt. In der heutigen Zeit dürfte der Fall selten sein, dass sich jemand für eine 4. Amtszeit zur Verfügung stellt. Da die anderen Eingaben sich nicht gegen die Anpassung der Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums richten, wird daran festgehalten, die Amtsdauern des Präsidiums von 4 auf 3 zu verkürzen.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Uns fehlen die Arten der Information. Es muss auf jeden Fall auch im Internet ersichtlich sein.	Gemeindeordnung Art. 47 (Neuste Version Art. 48)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Da die Kommunikationsarten schnelllebig sind und der Prozess der Änderung der Gemeindeordnung vergleichsmässig

						schwerfällig, werden die Details der Kommunikation im Informations- und Kommunikationskonzept geregelt. Detailfragen müssen nicht auf Reglementsebene festgelegt werden.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Art. 7. Abs. 1-3 sind eindeutiger und daher beizubehalten.	Gemeindeordnung Art. 47 Abs. 1 (Neuste Version Art. 48 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die neue Formulierung gemäss Musterreglement AGR soll beibehalten werden, da sie kürzer ist, aber alles Wesentliche beinhaltet.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Warum kein Offenheitsprinzip? Man kann die Protokolle auch anonymisiert veröffentlichen. Oder man schafft die Möglichkeit zur Einsicht.	Gemeindeordnung Art. 50 Abs. 2 (Neuste Version Art. 51 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Gemäss Art. 11 Abs. 3 des Informationsgesetzes des Kantons Bern (BSG 107.1) kann ein Gemeindeerlass vorsehen, dass Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung und der Kommissionen öffentlich sind, ansonsten sind sie nicht öffentlich.</p> <p>Der Gemeinderat findet es wichtig, dass in den Behörden die Diskussionen offen stattfinden können. Dies gelingt besser in einem vertrauensvollen Rahmen ohne Besucher*innen.</p> <p>Finden die Sitzungen öffentlich statt, ist das Sitzungszimmer zu klein und es müssen passende Räumlichkeiten gebaut oder gemietet werden.</p> <p>Die wichtigen Gemeinderatsbeschlüsse werden jeweils auf der Website veröffentlicht. Ebenfalls besteht ein Abo-Dienst, um die Informationen per E-Mail zu erhalten. Die Veröffentlichung der Protokolle würde mehr personelle Ressourcen binden, da auch genau geprüft werden müsste, welche Informationen nicht veröffentlicht werden dürfen (z. B. schutzwürdige Interessen). Bei anonymisierten Protokollen</p>

						besteht auch die Gefahr, dass Sachen interpretiert und falsche Rückschlüsse gezogen werden.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Der Artikel ist zu ergänzen, so wie das von Ihnen kommentiert wird. Art. 70 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.	Gemeindeordnung Art. 53 (Neuste Version Art. 54)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ergänzung «Neuer Artikel gem. Musterreglement AGR zwecks Präzisierung» scheint nicht hilfreich. Auf die Ergänzung wird verzichtet.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Bezüglich vermögensrechtlicher Verantwortung auf entsprechenden Artikel im übergeordneten Recht verweisen.	Gemeindeordnung Art. 59 (gemeint ist Art. 60, resp. Art. 61 der neusten Version)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei der Formulierung von Art. 60 (Version nach Vernehmlassung Art. 61) wird neu Art. 84 Gemeindegesetz des Kantons Bern (GG, BSG 170.11) ergänzt werden.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Die «vermögensrechtliche Verantwortlichkeit» muss aufgeführt werden (analog Musterreglement), der Verweis auf das kantonale Recht stellt nicht ausreichend klar, was mit dem Begriff gemeint ist.	Gemeindeordnung Art. 60 (Neuste Version Art. 61)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Unter Art. 59 wurde folgende Eingabe von der SVP gemacht: Bezüglich vermögensrechtlicher Verantwortung auf entsprechenden Artikel im übergeordneten Recht verweisen. Siehe Antwort oben.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Unserer Meinung nach abschaffen oder aufzeigen, was wirklich noch sinnvolle Aufgaben und Kompetenzen sind. Die Kontrolle, ob die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts eingehalten worden sind, kann kaum von einem Laiengremium gemacht werden. Das ist enorm komplex. Bemerkung zum Begleitschreiben: Es kann kaum die Absicht sein, die Aufgaben der RKP an das Rechnungsprüfungsorgan zu delegieren (was wir befürworten) und die Kommission zu behalten, nur weil die Bevölkerung der RKP irrtümlicherweise mehr Aufgaben und Kompetenzen zuordnet, als sie effektiv hat. Wir finden das kein schlüssiges Argument.	Gemeindeordnung Anhang 1, 1. Resultateprüfungskommission	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Meinungen der Ortsparteien und des Forums sind diesbezüglich sehr unterschiedlich. Gestützt auf die Diskussion am Informationsabend ist der Gemeinderat der Meinung, dass die Resultateprüfungskommission wie geplant weitergeführt werden soll. Sie soll künftig mit zusätzlichen Aufgaben ausgestattet werden, wovon mit Teilen aus dem Beschaffungswesen. Hier ist darauf zu achten, dass es keine Überschneidungen mit dem Rechnungsprüfungsorgan gibt.

	Gerade das öffentliche Beschaffungsrecht ist hoch komplex und kann kaum von Laien korrekt beurteilt werden. Wir halten es daher nicht für zielführend, diese Aufgabe der RPK zu übertragen.					
Forum; Eingabe vom 25.08.2023	<p>Ausgangslage Im Begleitschreiben zur Vernehmlassung ist aufgeführt, dass die RPK infolge seinerzeitiger Nichteinführung der NPM-Bestimmungen aufgehoben werden könnte, dass dies jedoch bei der Bevölkerung auf Widerstand stiesse, weiter «Ein Teil der Bevölkerung schreibt der RPK irrtümlicherweise mehr Aufgaben und Kompetenzen zu, als sie effektiv hat», mit der Folgerung, «An der RPK soll deshalb festgehalten werden».</p> <p>Unsere Meinung Nicht zuletzt im hohen Steuersatz und in der relativ rückständigen Infrastruktur widerspiegelt sich die Tatsache, dass unsere Gemeinde in verschiedener Hinsicht einiges an Verbesserungspotential aufweist. Im obigen Kommentar zum Art. 12 der Gemeindeordnung haben wir einige Beispiele aufgeführt. Um gemeindepolitisch zuversichtlich in die Zukunft zu schauen, bedarf es des Vertrauens der Bevölkerung in die Behörden. Um dieses zu gewinnen ist neben einer transparenten Tagespolitik eine solide Kontrolle nötig, die sich nicht nur auf die Kontrolle von Kreditabrechnungen (wenn sie denn auch vorliegen) und neuerdings von Stichproben in Bezug auf die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechtes beschränkt. Um ihrer Bezeichnung gerecht zu werden, muss die «Resultateprüfungskommission» mit</p>	Gemeindeordnung Anhang I, 1. Resultateprüfungskommission	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Eine Geschäftsprüfungskommission ist vor allem in grossen Gemeinden mit Parlamenten verbreitet. In kleineren und mittleren Gemeinden, wie Wattenwil eine ist, ist dies eher unüblich, rechtlich aber zulässig. So oder so ist es die gesetzliche Aufgabe des Gemeinderats die Gemeinde zu führen. Die Stimmberechtigten können hierfür Personen wählen, welche sie als geeignet betrachten und Vertrauen zu ihnen haben. Eine Geschäftsprüfungskommission erachten wir für unsere Gemeindegrosse als nicht erforderlich.</p> <p>Der Gemeinderat verzichtet auf eine Namensänderung. Er führt die Kommission weiterhin als «Resultateprüfungskommission» auf. Der Name schürt zwar gewisse Erwartungen, da die Kommission jedoch Abrechnungen also Resultate kontrolliert, scheint dem Gemeinderat der Name als korrekt. Zusätzlich soll die Kommission wie bereits angemerkt, zusätzliche Befugnisse im Bereich des Beschaffungswesen erhalten.</p>

	<p>Kontrollmöglichkeiten ausgestattet werden, die alle Resultate des Wirkens unseres Gemeinwesens umfassen. Ihre Prüfungs- und Berichtszuständigkeiten zuhanden der Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern müssen entsprechend ausgebaut werden.</p> <p>Sollte diese Kommission wie bisher gleich zahllos bleiben, müsste fairerweise der Kommissionsname angepasst werden, damit bei den Stimmberechtigten keine falschen Erwartungen mehr erweckt werden.</p>					
EVP; Eingabe vom 27.08.2023	Würde ich aufheben, da nicht mehr nötig. Sie wurde eingesetzt wegen der neuen NPM Bestimmungen, die nie angewendet wurden. Dieser Kommission zusätzliche Aufgaben zu geben, damit sie eine Berechtigung hat, sehe ich als überflüssig an.	Gemeindeordnung Anhang I, 1. Resultateprüfungskommission	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe oben (Eingaben Forum und SP).
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Frage: Die Leitung der FiKo muss klar sein. Begründung: Aus dem vorliegenden Werk geht nicht hervor, wer dem Ressort vorsteht, was geklärt werden muss, bevor sie dem Stimmbevölkerung unterbreitet wird.	Gemeindeordnung Anhang I, 2. Finanzkommission	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Anhang wird die FIKO neu nur noch der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten zugewiesen. Mitglied von Amtes wegen ist zudem die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Wir sind auch der Meinung, das Kommissionen einen wertvollen Beitrag leisten und das Ganze noch breiter abstützen. Man sollte die Kommissionen sogar noch aufwerten, indem man die Kompetenzen und den Einfluss erhöht.	Gemeindeordnung Anhang I	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Resultateprüfungskommission und Sicherheitskommission werden in anderen Eingaben behandelt. Ansonsten verlangt die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden keine weiteren Kompetenzen. Auch der Gemeinderat erachtet die Aufteilung und Zuständigkeiten so als sinnvoll.
Forum; Eingabe vom 25.08.2023	Stellungnahme zur Auflösung der Sicherheitskommission: Wir können die Begründung des Gemeinderates ganz und gar nicht nachvollziehen. Im Anhang I, Blatt 4, Sicherheitskommission der heute gültigen Gemeindeordnung wird	Gemeindeordnung, Organisationsverordnung, Wahl- und Abstimmungsreglement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Aufhebung der Sicherheitskommission SIKO bedeutet nicht, dass die Themen unbehandelt bleiben oder unwichtig sind. Diese können jedoch direkt von der Ressortleiterin eingegeben werden. In den meisten Fällen sind bereits zusätzliche

	<p>unter "Aufgaben / Befugnisse" auf das Sicherheitsreglement verwiesen.</p> <p>In diesem Reglement sind die umfangreichen und wichtigen Aufgaben aufgeführt, welche die Kommission zu betreuen hätte. Sie haben einen direkten und dauernden Bezug auf die Sicherheit und das Wohlergehen der Bevölkerung!</p> <p>Beispiel Art. 30, Verkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Öffentlicher Verkehr b) Schwerverkehr c) Parkplatzbewirtschaftung d) Verkehrssicherheit <p>a) Öffentlicher Verkehr Zu den grössten Standortnachteilen von Wattenwil gehört der fehlende direkte Bahnanschluss. Wer hier wohnt benötigt in vielen Fällen 2 Autos, mit Nebeneffekten im Privatverkehr und seinen Verkehrssicherheitsfragen. Um Verbesserungen im ÖV gemäss Erwartungen der Bevölkerung zu erreichen, braucht es viel viel Einsatz auf verschiedenen Ebenen. Dazu ist eine gut funktionierende Kommission nötig.</p> <p>b) Schwerverkehr Der Begriff "Schwerverkehr" stammt aus der Zeit, als die Armee noch regelmässig Panzerschiessübungen im Gantrischgebiet durchführte und auf der Durchfahrt in Wattenwil verschiedene Probleme verursachte. Dieser Bereich kann unserer Meinung nach gestrichen werden.</p>				<p>Gremien involviert (Feuerwehr, Zivilschutz, Regionale Verkehrskonferenz, usw.). Bei Bedarf können projektbezogene nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden.</p> <p>An der Aufhebung der SIKO wird aus diesen Gründen festgehalten, da die Kommission nur wenig Gestaltungsspielraum hat. Das Ressort Sicherheit und die darin enthaltenen Aufgaben werden jedoch weitergeführt. Das Sicherheitsreglement und die -verordnung werden nach der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung entsprechend überarbeitet werden.</p> <p>Der Hochwasserschutz ist gemäss Organigramm im Anhang I Organisationsverordnung dem Ressort Tiefbau zugeordnet (Gewässer). Bei Naturereignissen käme dann wiederum das Ressort Sicherheit zum Zuge (Feuerwehr, Zivilschutz, Führungsorgan).</p> <p>Die Themen Umwelt und Biodiversität sind gemäss Organigramm (Anhang I Organisationsverordnung) dem Ressort Hochbau angegliedert, siehe Natur- und Landschaftsschutz.</p>
--	--	--	--	--	---

	<p>c) Parkplatzbewirtschaftung Existiert zur Zeit nicht. Hingegen sind hier Lösungen nötig, wie zum Beispiel für Rösslispelplatz, Fussballplatz, Hagen, Gebiet Oberdorf...</p> <p>d) Verkehrssicherheit Wir erinnern an die Rückweisung des Geschäftes über die Finanzierung der Massnahmen des Verkehrsrichtplanes. Hier wartet die Bevölkerung dringend auf machbare Lösungen. Die Kommission muss sie ausarbeiten und die Umsetzung aktiv begleiten, sobald ein Kredit gesprochen ist.</p> <p>Bei allen im Sicherheitsreglement aufgeführten Aufgaben handelt es sich um dauernde oder sporadisch wichtige Aufgaben, für deren Erledigung ein minimal-demokratischer Ablauf über die Kommission gewährleistet sein muss. Aus diesem Grund erwarten wir, dass Sicherheitskommission bestehen bleibt.</p> <p>Gegebenenfalls müssen die vom Gemeinderat gewählten Mitglieder ausgewechselt werden, falls sie ihre Aufgaben nicht wahrnehmen wollen oder können.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Sicherheitsreglement vermischen wir zudem die Kapitel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutz, ein Dauerbrenner, der unsere Gemeinde noch über Generationen beschäftigen wird und für die Sicherheit der Bevölkerung eminent wichtig ist, aber auch Kosten in sich birgt • Umwelt und Biodiversität, für die auf Gemeindeebene Rahmenbedingungen geschaffen und verwaltet werden müssen, um im Endeffekt auch diesbezüglich den Bevölkerungsschutz zu gewährleisten 					
--	--	--	--	--	--	--

	Auch sie gehören in die Sicherheitskommission!					
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Die SIKO fehlt und muss nachgefügt werden. Begründung: Jede Gemeinde benötigt eine Kommission, welche für die öffentliche Sicherheit zuständig ist. Das Gemeindereglement kann in der vorliegenden Form bezüglich fehlender Zuständigkeiten der öffentlichen Sicherheit der Stimmbevölkerung nicht unterbreitet werden.	Gemeindeordnung Anhang I	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Kommission ist nicht gleichbedeutend mit fehlenden Zuständigkeiten. Diese sind im Funktionendiagramm und im Sicherheitsreglement geregelt. Die Aufgaben wie z. B. Antragstellung an den Gemeinderat würden ohne ständige Sicherheitskommission durch die*den Ressortvorsteher*in, nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen sichergestellt. Des Weiteren siehe obigen Kommentar zur Eingabe des Forums.
Forum; Eingabe vom 25.08.2023	Anhang I, 3. Kommission für Gesellschaft und Kultur: Was bedeuten die Begriffe NRP-Marketing und BKP? Bitte verständlich ausdeutschen. ggf. Glossar erstellen.	Gemeindeordnung Anhang I, 3. Kommission für Gesellschaft und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Marketing ist ein separater Aufzählungspunkt, hier wird die Formatierung angepasst. NRP steht fürs Förderprogramm «Neue Regionalpolitik», welches durch den Entwicklungsraum Thun koordiniert wird. Die Abkürzung wird ausgeschrieben. BKP bedeutet Baukostenplanung und wird neu ebenfalls ausgeschrieben und mit der Abkürzung ergänzt. Bei den weiteren Kommissionen wird anschliessend die Abkürzung verwendet.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Formulierung beibehalten oder Verweis auf Art. 12. Abs. 1 GV.	Gemeindeordnung Art. 10 alt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ist in Art. 15 Abs. 1 der Organisationsverordnung wie folgt geregelt: «Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.» Die Behörden werden in Art. 36 der Organisationsverordnung wie folgt geregelt: «Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat (Art. 2 ff. inkl. Anhang).» Dieser Punkt ist dadurch somit abgedeckt.

SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Formulierung beibehalten oder Verweis auf Art. 47 GG.	Gemeindeordnung Art. 16 alt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Ausstandspflicht wird unter 6.1 Verantwortlichkeit als Art. 62 aufgenommen. «Die Ausstandspflicht richtet sich nach Art. 47 Gemeindegesetz.»
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Formulierung beibehalten oder Verweis auf Art. 64 GV.	Gemeindeordnung Art. 21 alt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	In Art. 64 der kantonalen Gemeindeverordnung ist geregelt, dass die Gemeinden einen Finanzplan erstellen und mindestens jährlich der Entwicklung anpassen müssen. Der Finanzplan ist öffentlich. Der Gemeinderat erachtet die Bestimmungen im übergeordneten Recht als genügend und verzichtet darauf, dies in der Gemeindeordnung zu wiederholen.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	In welchem Artikel wird der Verpflichtungskredit beschrieben? Sonst Verweis auf die kantonalen Artikel 62 und 105 GV	Gemeindeordnung Art. 25 alt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	In Art. 62 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) ist das Bruttoprinzip geregelt. In Art. 105 GV ist festgehalten, dass Beiträge Dritter abgezogen werden dürfen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Diese übergeordneten Bestimmungen sind für die Gemeinden verbindlich. Der Gemeinderat verzichtet darauf, dies in der Gemeindeordnung zu wiederholen.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Die Artikel zur «Öffentlichkeit» fehlen.	Gemeindeordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gestützt auf die Eingabe ist für uns nicht klar ersichtlich, was mit Artikeln zur Öffentlichkeit genau gemeint ist. Die Grundsätze über die Information der Öffentlichkeit sind im kantonalen Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1) geregelt. Die Gemeinden müssen sich danach richten. Wattenwil hat ergänzend ein Informations- und Kommunikationskonzept erstellt.
FDP; Rückmeldung vom 04.09.2023	Ich kann mich gut hinter die Entwürfe der GO, des Abstimmungs- und Wahlreglements sowie der Organisationsverordnung stellen.		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Anpassungen gewünscht, Kenntnisnahme.

	Es gibt immer Punkte, die noch wieder und wieder diskutiert werden können. Nur kommen wir so nicht wirklich vorwärts.					
--	---	--	--	--	--	--

Wahl- und Abstimmungsreglement

SP; Eingabe vom 24.08.2023	Ergänzen mit: Personen welche länger als 5 Jahre in der Gemeinde leben, älter als 18 Jahre sind und auf kantonaler Ebene kein Stimmrecht besitzen, haben für Gemeindeangelegenheiten ein Stimmrecht.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Gegensatz zu anderen Kantonen haben die Gemeinden im Kanton Bern keine Möglichkeit, auf kommunaler Ebene ein Ausländerstimmrecht einzuführen. Gemäss Art. 13 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern sind in Gemeindeangelegenheiten alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen stimmberechtigt. Dies ist eine übergeordnete Bestimmung, welche von der Gemeinde nicht abgeändert werden kann.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Abstand und gross.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 4 Abs. 1 Bst. a	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird so berücksichtigt. Der Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle wird als separater Buchstabe aufgeführt.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Mit einer Urnenabstimmung hat man dieses Problem gelöst.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 4 Abs. 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Da es nebst Urnenabstimmungen auch weiterhin Gemeindeversammlungen geben wird, muss der Zeitpunkt weiterhin so gewählt werden. Die Bestimmung kann nicht gelöscht werden.
Forum; Eingabe vom 25.08.2023	s. unseren Kommentar zu Art. 16, Abs. 1, der Gemeindeordnung betreffend Anzahl Gemeindeversammlungen.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Verlagerung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung, findet die Frühjahrs-Gemeindeversammlung nur statt, wenn es andere Sachgeschäfte erfordern. Im Gegenzug ist der Zeitpunkt völlig offen, da ausserordentliche Gemeindeversammlungen jederzeit angesetzt werden können. Selbstverständlich werden jederzeit die Fristen für die Einberufung etc. berücksichtigt.
Forum; Eingabe vom 25.08.2023	Uns missfällt, dass die neue Formulierung mit dürfen abgeschwächt wird. Es ist ein absolutes Recht der Stimmberechtigten, sich im Rahmen der Vorgaben zu allen Traktanden zu äussern oder zu enthalten. Wir sind der Meinung, dass die heute geltende Kann-Formulierung beibehalten werden soll.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 14 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dies wird so übernommen, da es keine Abschwächung darstellt und wegen einem Wort auch nicht so empfunden werden soll.

Diskussion anlässlich Informationsabend	Art. 14 Abs. 2: Es wird als wichtig erachtet, dass auch Stimmberechtigte Präsentationen zeigen können, da dies als Grundrecht angeschaut wird. Bei einem „Wildwuchs“ müsste die Redezeit beschränkt werden. Die Anwesenden sehen aber auch die Problematik der Datensicherheit. Allenfalls wäre ein Kompromiss denkbar, dass die Präsentationen vorgängig bei der Gemeinde eingereicht werden müssen. Hierfür müsste eine Frist gesetzt werden.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 14 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird berücksichtigt, neue Regelung: «Elektronische Dateien wie Präsentationen zur Untermauerung der mündlichen Äusserungen von Stimmberechtigten im Rahmen der Diskussion müssen bis eine Woche vor der Gemeindeversammlung bei der Abteilung Präsidiales in elektronischer Form eingereicht werden. Ist die Vorenprüfung negativ, dürfen sie an der Gemeindeversammlung präsentiert werden.» Sollten die Voten ausführlich werden, kann die Gemeindeversammlung gemäss Art. 14 Abs. 3 die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Warum? Das finden wir undemokratisch. Sinnvollerweise muss man mit Zeitbudgets arbeiten, damit es nicht die Versammlung sprengt. Aus Cybersecurity Gründen soll die Datei vorgängig zur Prüfung abgegeben werden. Anmerkung zum Begleitschreiben: Was ist genau der Sinn davon? Demokratie lebt genau vom unzensurierten Austausch.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 14 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe oben (Diskussion anlässlich Informationsabend).
EVP; Eingabe vom 27.08.2023	Datenträger an der GV einzusetzen würde ich nicht verbieten. Den Umgang mit den Datenträgern klar regeln. Rechtzeitige Abgabe vor der GV um auf Vieren zu prüfen. Inhaltlich würde ich keine Prüfung vornehmen. Für die Voten an der GV gibt es auch keinen Fakten-Check im Voraus.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 14 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe oben (Diskussion anlässlich Informationsabend).
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Warum wird f) anders behandelt als die anderen und nicht auch sofort abgestimmt.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 15 Abs. 2				Der Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeversammlungen im Kanton Bern wurde mit dem Zusatz präzisiert, dass über einen Rückweisungsantrag nach Beendigung der Beratung, aber vor der materiellen Bereinigung (Gegenanträge) abzustimmen ist. Dies, weil

						die Diskussion für diese Entscheidungsfindung relevant sein kann. Es ist aber möglich, gleichzeitig einen Ordnungsantrag zu stellen, dass die Beratung abubrechen und zur Abstimmung zu schreiten sei. In diesem Fall darf sich nur noch äussern, wer sich bereits vor dem Ordnungsantrag zu Wort gemeldet hat. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind die Behörden.
EVP; Eingabe vom 27.08.2023	Die Möglichkeit von einer Konsultativen Abstimmung begrüsse ich.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 22	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Abstand	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 33 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird so berücksichtigt.
Forum; Eingabe vom 25.08.2023	Diesen Artikel ergänzen mit dem Hinweis, dass vor dem Einschalten des Gerätes die Gemeindeversammlung über die Tonaufnahmen zu informieren ist.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 36 Abs. 2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aus technischen Gründen ist es praktischer, wenn die Aufnahme gleich zu Beginn gestartet wird. Bei Problemen kann so noch reagiert werden. Damit keine Voten der Versammlungsteilnehmenden aufgenommen werden, ohne dass sie Kenntnis davon haben, kann der Artikel mit Absatz 3 ergänzt werden: «Die Versammlungsteilnehmenden sind gleich nach der Eröffnung der Versammlung über die Tonaufnahme ins Bild zu setzen.»
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Muss auch auf der Homepage Wattenwil publiziert werden.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 37 Abs. 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es wird aktuell bereits so gehandhabt. Damit die Abläufe nicht starr sind und den Gegebenheiten angepasst werden können, würden wir darauf verzichten, die öffentliche Auflage in diesem Fall zu präzisieren.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Das Initiativkomitee oder die Gegnerschaft soll die Möglichkeit erhalten, ihre Argumente auch aufzuführen. Im Stil der kantonalen und nationalen Abstimmungen.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 43 Abs. 3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ergänzung von Art. 43 Abs. 4 zwecks Präzisierung bei Initiativen und fakultativen Referenden gemäss den kantonalen Bestimmungen: «Bei Initiativen und fakultativen Referenden teilen das Initiativkomitee oder die

						Vertretung des Referendumsbegehrens ihren Standpunkt dem Gemeinderat mit, welcher diesen in den Abstimmungserläuterungen berücksichtigt. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen können geändert oder zurückgewiesen werden.»
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Textversatz	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 58	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird so berücksichtigt.
Diskussion anlässlich Informationsabend	Art. 69: Zum besseren Verständnis könnte ergänzt werden, dass kein Amtszwang besteht.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 69	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ergänzung von Art. 69 mit Abs. 3: «Für die Gewählten besteht kein Amtszwang.»
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Ergänzen mit: Es besteht keine Amtspflicht. Man kann die Wahl ablehnen.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 69 Abs. 1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe oben (Diskussion anlässlich Informationsabend).
Diskussion anlässlich Informationsabend	Art. 93: Die ständigen Kommissionen werden noch nach Alphabet sortiert werden.	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 93 (Neuste Version Art. 94)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Änderung der in Art. 93 Abs. 1 (Version nach Vernehmlassung Art. 94 Abs. 1) genannten Kommissionen nach alphabetischer Reihenfolge
Forum; Eingabe vom 25.08.2023	a) den Vizegemeindepräsidenten oder die Vizegemeindepräsidentin (<i>Anm. d. Red. Ergänzung der weiblichen Form</i>)	Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 93 Abs. 1 (Neuste Version Art. 94 Abs. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird so berücksichtigt.
FDP; Rückmeldung vom 04.09.2023	Ich kann mich gut hinter die Entwürfe der GO, des Abstimmungs- und Wahlreglements sowie der Organisationsverordnung stellen. Es gibt immer Punkte, die noch wieder und wieder diskutiert werden können. Nur kommen wir so nicht wirklich vorwärts.		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Anpassungen gewünscht, Kenntnisnahme.

Organisationsverordnung

<p>SP; Eingabe vom 24.08.2023</p>	<p>Ich würde hybride Sitzungen nicht ausschliessen. In Grosskonzernen wie z.B. bei der SBB, sind diese auch nach der Pandemie gang und gäbe. Das Reglement soll nicht nur die Bedürfnisse der aktuellen Mitglieder spiegeln, sondern zukunftsgerichtet sein.</p>	<p>Organisationsverordnung Art. 12 Abs. 2</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Der Gemeinderat hat während der Coronapandemie auch Erfahrungen mit hybriden Sitzungen gemacht. Im Gegensatz zu rein physischen oder rein digitalen Sitzungen vielen diese nicht zufriedenstellend aus. Aufgrund der fehlenden Praktikabilität möchte der Gemeinderat auf hybride Sitzungen verzichten.</p>
<p>SP; Eingabe vom 24.08.2023</p>	<p>Wir begrüssen ein Offenheitsprinzip. Anonymisiert ist aber ok. Vorbehalten natürlich Geschäfte die aus Datenschutzgründen nicht öffentlich gemacht werden dürfen.</p>	<p>Organisationsverordnung Art. 13 Abs. 1</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Gemäss Art. 11 Abs. 3 des Informationsgesetzes des Kantons Bern kann ein Gemeindeerlass vorsehen, dass Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung und der Kommissionen öffentlich sind, ansonsten sind sie nicht öffentlich.</p> <p>Der Gemeinderat findet es wichtig, dass in den Behörden die Diskussionen offen stattfinden können. Dies gelingt besser in einem vertrauensvollen Rahmen ohne Besucher*innen.</p> <p>Finden die Sitzungen öffentlich statt, ist das Sitzungszimmer zu klein und es müssen passende Räumlichkeiten gebaut oder gemietet werden.</p> <p>Die wichtigen Gemeinderatsbeschlüsse werden jeweils auf der Website veröffentlicht. Ebenfalls besteht ein Abo-Dienst, um die Informationen per E-Mail zu erhalten. Die Veröffentlichung der Protokolle würde mehr personelle Ressourcen binden, da auch genau geprüft werden müsste, welche Informationen nicht veröffentlicht werden dürfen (z. B. schutzwürdige Interessen). Es besteht auch die Gefahr, dass</p>

						Sachen interpretiert und falsche Rückschlüsse gezogen werden.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Die Mehrheit?	Organisationsverordnung Art. 15 Abs. 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Da es jedem Behördenmitglied möglich sein soll, die nötigen Fragen zu stellen und offene Diskussionen zu führen, um sich eine Meinung zu bilden und einen Entscheid fällen zu können, soll die Beschlussfassung via Zirkulationsbeschluss von allen Mitgliedern genehmigt werden müssen. Der Entscheid über das Sachgeschäft muss nicht einstimmig sein, damit er Gültigkeit hat.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Zwingend jedoch gemäss Gemeindeordnung Art 16, Abs 1c Art 16 Abs3 Art 35 Abs 1 Art. 36 Abs 1	Organisationsverordnung Art. 19 Abs. 1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei der Information der Öffentlichkeit werden selbstverständlich die kommunalen wie auch die übergeordneten Vorgaben berücksichtigt, auch wenn sie im vorliegenden Artikel nicht explizit aufgeführt werden. Das übergeordnete Recht sowie Reglemente gehen der Verordnung vor und sind zu beachten.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Informationen kommen zwingend auch elektronisch auf die Internetseite.	Organisationsverordnung Art. 19 Abs. 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Informationen und Unterlagen werden nach Möglichkeiten auf der Website aufgeschaltet. In den nächsten Jahren wird unsere Website aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung weiterentwickelt werden. Auf eine explizite Nennung auf Verordnungsstufe wird jedoch verzichtet.
Forum; Eingabe vom 25.08.2023	Ggf. Anpassung, wenn Änderung in Art. 12 Grundsatz der Gemeindeordnung.	Organisationsverordnung Art. 22	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Anpassung, da keine Änderung erfolgt.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Streichen	Organisationsverordnung Art. 23 Abs. 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Da es immer schwieriger wird, Gemeinderatsmitglieder zu finden, möchten wir am Anciennitätsprinzip festhalten. So kann ein Ratsmitglied evtl. noch länger zur Mitarbeit motiviert werden, wenn es das gewünschte Ressort behält resp. erhält. Des Weiteren erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, wenn die Ressorts im Normalfall

						beibehalten werden und nicht bei Neuwahlen sämtliches Wissen der letzten Legislatur verloren geht.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Mindestens auch im Intranet nachvollziehbar.	Organisationsverordnung Art. 23 Abs. 4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Ressortverteilung und Stellvertretungen werden bei Änderungen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Ebenso ist auf der Website das Organigramm aufgeschaltet (Rubrik Gemeinderat).
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Offenheitsprinzip mit Ausnahmen, wie schon erwähnt.	Organisationsverordnung Art. 35 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. b werden Dritte und die Öffentlichkeit gemäss besonderen Vorschriften informiert. Dies beinhaltet auch Art. 26 des Informationsgesetzes des Kantons Bern, welches besagt, dass die Gemeindebehörden über Gemeindeangelegenheiten informieren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Dies geschieht nach den kommunalen Möglichkeiten. Somit gilt das Öffentlichkeitsprinzip auch für die Einwohnergemeinde Wattenwil. Eine Anpassung der Bestimmungen ist nicht erforderlich.
Forum; Eingabe vom 25.08.2023	Ggf. Anpassung, wenn Änderung in Art. 16, Abs. 1, c) Sachgeschäfte der Gemeindeordnung.	Organisationsverordnung Art. 54 Abs. 2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In der Annahme, dass die Jahresrechnung, Bst. b, gemeint ist: Die Frist wird gemäss der bisherigen Regelung angepasst, damit die Ergebnisse der Jahresrechnung in der Mai-Ausgabe der Wattenwilerpost veröffentlicht werden können.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Botschaft; Das Initiativkomitee oder die Interessenvertreter müssen die Möglichkeit haben, ihr Anliegen in gleichem Umfang wie der Gemeinderat zu kommentieren.	Organisationsverordnung Anhang 2 Funktionsdiagramm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird bei den Bemerkungen in der Gegenüberstellung wie folgt präzisiert: Gemäss Art. 43 Abs. 4 WAR erhalten die Initiativkomitees und die Vertretung des Referendumsbegehrens die Gelegenheit, sich in der Botschaft zu äussern.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Genehmigung der Jahresrechnung; Neu soll die Jahresrechnung doch vom Gemeinderat genehmigt werden?	Organisationsverordnung Anhang 2 Funktionsdiagramm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird so angepasst. Antrag = Rechnungsprüfungsorgan Entscheid = Gemeinderat

						(Entscheid) = Stimmbürger*innen bei fakultativem Referendum Information = Stimmbürger*innen Bemerkung = Antrag Rechnungsprüfungsorgan / Fakultatives Referendum für Stimmberechtigte / Information im Gemeindeblatt inkl. Ergebnis Revisionsbericht
Forum; Eingabe vom 25.08.2023	Diverse Korrekturvorschläge von Tippfehlern	Gemeindeordnung, Wahl- und Abstimmungsreglement, Organisationsverordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vielen Dank für die orthographischen Inputs, das berücksichtigen wir so.
FDP; Rückmeldung vom 04.09.2023	Ich kann mich gut hinter die Entwürfe der GO, des Abstimmungs- und Wahlreglements sowie der Organisationsverordnung stellen. Es gibt immer Punkte, die noch wieder und wieder diskutiert werden können. Nur kommen wir so nicht wirklich vorwärts.		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Anpassungen gewünscht, Kenntnisnahme.

Weitere Bemerkungen ohne konkreten Bezug zum Inhalt der Erlasse

Eingabe von	Eingabe / Frage	Dokument	Begründung Gemeinderat
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Ist das auch gleich die Priorisierung? Was sind die genauen Entscheidkriterien?	Gemeindeordnung Art. 56	Die aufgeführte Reihenfolge enthält keine Wertung. Gemäss Abs. 2 werden Zusammenarbeiten angestrebt, wenn damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann. Ansonsten wird grundsätzlich die Selbsterfüllung bevorzugt. Die detaillierte Abwägung ist im Einzelfall vorzunehmen.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Was ist mit Mitbericht genau gemeint?	Organisationsverordnung Anhang 2 Funktionsdiagramm	Mit Mitbericht ist die Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs gemeint, damit deren Ansicht in die Entscheidungsfindung einfließen kann.
SP; Eingabe vom 24.08.2023	Wer bestimmt das Rechnungsprüfungsorgan? Wo sind die AKVs abgelegt?	Gemeindeordnung	Gemäss Art. 4 Gemeindeordnung wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung das Rechnungsprüfungsorgan für eine Dauer von vier Jahren. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in Anhang II der Gemeindeverordnung geregelt (Funktionsdiagramm).
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Nachdem in Wattenwil die Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive jahrzehntelang nicht eingehalten wurde, bietet sich nun die einmalige Chance, das demokratische Prinzip wieder herzustellen. Die Wahrung der direkten Demokratie gehört zu den wichtigsten Grundsätzen unserer Par-		Dass die Kritik betreffend den Zeitplan erstmals im Rahmen der Vernehmlassung vorgebracht wird, erstaunt uns. An den Wattenwil-Gesprächen vom 03.05.2021 wurde informiert, dass die Einführung einer Urnenabstimmung ab einem gewissen Betrag geprüft werden soll. Mit der Einladung zu den Wattenwil-Gesprächen vom 01.06.2022 wurden die Teilnehmenden, unter anderem die Ortsparteien, informiert, dass die Revision der Gemeindeordnung geplant ist. Mittels Fragebogen konnten sie

	<p>tei. Die Korrektur der verwässerten Gewaltentrennung ist so zum wichtigsten Anliegen der vergangenen Jahre unserer Partei geworden. Der Gemeinderat muss mit dem nun begonnenen Projekt neben der alten Gemeindeordnung das gesamte kommunale Regelwerk sorgfältig und umfassend total revidieren.</p> <p><i>(Inputs zu Gewaltenteilung sind in obiger Tabelle enthalten)</i></p> <p>Zur Wiederherstellung der demokratischen Gewaltentrennung steht also weiterhin Arbeit an. Dem Projekt «Totalrevision» inklusive seiner Vernehmlassung muss ausreichend Zeit beigemessen werden. Der aktuelle Zeitplan stellt keine realistische Zeitvorgabe dar und schliesst eine seriöse, ausgewogene Mitarbeit durch politische Parteien und anderen Interessensgruppen aus. Unsere Kommentare im Anhang zu diesem Schreiben sind denn auch nur grob gehalten.</p> <p>Unser Standpunkt ist klar: Das Projekt «Totalrevision» hat zum jetzigen Zeitpunkt weder die politische, noch die qualitative Reife, um dem Stimmvolk an der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden zu können. Geschähe dies trotzdem, würde das Geschäft angesichts dessen Tragweite kläglich scheitern – was es mit allen Mitteln zu verhindern gilt.</p> <p>Damit das Projekt «Totalrevision» erfolgreich wird, schlagen wir dem Gemeinderat vor, dass er eine nichtständige Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Organisationsreglements einsetzt, zu deren Mitarbeit alle politischen Parteien eingeladen werden.</p>		<p>sich erstmals dazu äussern, was geändert oder beachtet werden sollte, damit dies bei der Überarbeitung geprüft werden kann. Die SVP hat explizit auf eine Eingabe verzichtet.</p> <p>An den Wattenwil-Gesprächen vom 02.05.2023 war die geplante Revision der Gemeindeordnung, des Wahl- und Abstimmungsreglements sowie der Gemeindeverordnung traktandiert und es wurde ausführlich informiert. Dabei wurden die wichtigsten Änderungen vorgestellt und das geplante Vorgehen mit der Vernehmlassung und der Zeitplan bekanntgegeben. Von den Teilnehmenden sind weder an den Wattenwil-Gesprächen noch im Nachgang Bedenken bezüglich des Vorgehens oder des Zeitplans eingebracht worden.</p> <p>Im Rahmen der Vernehmlassung fand am 16.08.2023 ein Informationsanlass statt, an welchem die Ortsparteien und der Verein Forum über die Änderungen informiert wurden und die anwesenden Fragen stellen konnten. Zudem wurden gemeinsam die wichtigsten Punkte diskutiert und mögliche Lösungen besprochen. Am Informationsabend wurden das Vorgehen der Gemeinde in diesem Projekt und der Miteinbezug von den Anwesenden gelobt und verdankt. Eine Arbeitsgruppe oder ein anderer Zeitplan wurde von niemandem sonst verlangt.</p> <p>Die Ortsparteien und der Verein Forum sind somit bereits mehrfach informiert und angehört worden und hatten die Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Aus diesen Gründen verzichtet der Gemeinderat auf die Einführung einer Arbeitsgruppe.</p> <p>Die revidierte Gemeindeordnung und das Wahl- und Abstimmungsreglement sollen der Gemeindeversammlung im Juni 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Aus unserer Sicht ist der prognostizierte Zeitrahmen von gut eineinhalb Jahren für diese Revisionen realistisch und nicht übereilt.</p>
--	---	--	---

SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Wo ist das kommunale Informations- und Kommunikationskonzept einsehbar?	Gemeindeordnung Art. 47 Abs. 1	Bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales. Da keine übergeordneten Interessen entgegenstehen, kann es auf Verlangen auch per E-Mail zugeschickt werden.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Gesuchsformular «Listenauskünfte» fehlt im Online-Schalter.	Gemeindeordnung Art. 23	Die Gesuche für Listenauskünfte können «formlos» getätigt werden, es ist kein spezifisches Formular nötig. Die Gesuche um Datensperren für Listen- oder Einzelauskünfte werden gestützt auf den Hinweis demnächst im Online-Schalter aufgeschaltet.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Wo ist die aktuelle Liste der Gemeindevertreter?	Gemeindeordnung Art. 18	Die jeweils aktuelle Liste der Delegierten und Funktionäre ist auf der Gemeinewebsite unter dem Register Politik – Delegierte & Funktionäre ersichtlich.
SVP; Eingabe vom 03.09.2023	Wo ist die vertragliche Grundlage der RegioBV einsehbar? Welche Rechtsform hat die RegioBV wirklich bzw. welche Rechtsform müsste die RegioBV korrekterweise haben?	Gemeindeordnung Anhang I, 10. Geschäftsleitung Regionale Bauverwaltung (RegioBV)	<p>Trägergemeinden sind die Einwohnergemeinden Seftigen und Wattenwil. Die anderen Gemeinden sind Anschlussgemeinden.</p> <p>Der Vertrag der Trägergemeinden wie auch der Zusammenarbeitsvertrag der Einwohnergemeinde Wattenwil mit der RegioBV Westamt können bei der Abteilung Präsidiales eingesehen werden.</p> <p>Aktuell wird die RegioBV Westamt im geteilten Sitzgemeinde Modell geführt. Dies ist rechtlich zulässig. Die Geschäftsleitung hat jedoch erste Schritte ergriffen, um die Rechtsform der RegioBV Westamt zu überprüfen. Wir gehen davon aus, dass sich im Jahr 2024 herauskristalisieren wird, welche Rechtsform für die Zukunft gewählt werden soll. Der Gemeinderat Wattenwil vermutet, dass es geeignetere Rechtsformen gibt als die aktuelle und ist daher offen gegenüber den Abklärungen.</p>